

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit gewerbetreibenden Kunden. Sie gelten auch - soweit zulässig - im Geschäftsverkehr mit Privatkunden. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn in diese die Geschäftsleitung schriftlich eingewilligt hat.

II. Angebot und Preise

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich schriftlich vorzubringen.
2. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Qualität, Gütezusicherung, Abbildung, Farbangaben und Beschreibungen sind bestmöglichst ermittelt, jedoch nur annähernd und freibleibend. Das gleiche gilt für solche Angaben in Unterlagen der Lieferanten.
3. Die Preise gelten ab Lager oder ab Werk ausschließlich Verpackung. Lieferung frei Baustelle / frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
4. Der Verwender ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluß eintretenden Preis- oder Kostenerhöhung, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern und Abgaben, die Preise entsprechend zu berichtigen. Bei Geschäften mit Nichtgewerbetreibenden gilt dieses nur, wenn die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden soll oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt.

III. Lieferung

1. Jede Lieferung - auch die frachtfreie - erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Kunden über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben wurde oder auf ein Fahrzeug des Lieferanten verladen worden ist, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers bzw. des Werkes. Die Auswahl des Versandweges oder des Transportmittels übernimmt der Verwender, falls der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung wünscht.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und für seine Rechnung. Schadensmeldungen sind unverzüglich, höchstens aber innerhalb einer Frist von einer Woche, beim Transporteur zu erstatten. Einsprüche wegen den Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen an den Verwender abzutreten. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
4. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß. Werden nachträglich schriftliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

IV. Mängelrüge und Mängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferrungen binnen 5 Tage nach Lieferung, in jedem Falle vor Verarbeitung, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde kein Gewerbetreibender sind alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferrungen binnen 5 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt bezüglich der ausdrücklich bezeichneten Minderqualität nicht der Mängelrüge. Der Einwand der verspäteten, unzureichenden oder unbründeten Mängelrüge bleibt auch bei etwaigen Verhandlungen über Beanstandungen vorbehalten.
3. Eine Bezugnahme auf eine DIN-Norm beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung der Güte der Ware durch den Verkäufer, es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die Garantie der farblichen Übereinstimmung bei zusammengehörigen Warenpartien kann nicht garantiert werden, da es sich bei den Waren regelmäßig um Produkt aus Naturmaterialien handelt.
5. Schadenersatzansprüche der Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.
6. Rücknahme
Gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand mit Einwilligung des Verwenders bei frachtfreier Rücksendung entgegengenommen. Für zurückgenommene Ware erfolgt eine Gutschrift abzüglich einer Vergütung von mindestens 18 % des Warenwertes für erbrachte Leistungen, Aufwendungen, Wiedereinlagerungs- und Rückbuchungskosten. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder von auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.
7. Soweit wegen Lieferung fehlerhafter Ware eine Verpflichtung zur Gewährleistung besteht, kann der Verwender entweder nachbessern oder mangelfrei Ersatz liefern. Das Warerecht obliegt ihm. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht der Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

V. Zahlung

1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Skonto wird nur gewährt, sofern dieser ausdrücklich vereinbart ist. Hierzu ist Voraussetzung, daß bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Ausgenommen sind Rechnungen, denen Einwendungen des Kunden entgegenstehen, die anerkannt, unstrittig oder rechtskräftig entschieden sind. Für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht und sonstigen ähnlichen Nebenleistungen maßgeblich.
2. Wechsel werden ausdrücklich nur erfüllungshalber angenommen. Bedingung hierfür ist, daß die Wechsel diskontfähig sind. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsbetragungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Für die rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest-, Rückwechsel- und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist nur nach § 320 BGB möglich. Die Aufrechnung wird ausgeschlossen, es sei denn die aufzurechnende Forderung ist rechtskräftig festgestellt.
4. Besteht die Geschäftsverbindung mit einem Kaufmann im Sinne des HGB, so ist der Verwender berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung entspringenden Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung zu stellen und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den anderen Teil sich ergebenden Überschusses zu verrechnen (Kontokorrent). In einem solchen Fall gilt die jeweilige Zahlungsaufforderung mit der entsprechenden Kontoaufstellung als Kontoauszug, der als genehmigt gilt, wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Von dem Tage des Abschlusses an, ist der Verwender berechtigt, Zinsen von dem Überschuß in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer des zwischen ihnen vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens die gesetzliche Frist betreffend die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf 1 Tag verkürzt wird. Die Ankündigung erfolgt durch [Fax, E-Mail, etc.]
6. Bei Verrechnung von Gutschriften darf ein Skontoabzug nur aus dem Betrag erfolgen, der nach Abzug der Gutschrift verbleibt.

VI. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

1. Kommt der Kunde mit Zahlungen - bei Vereinbarungen mit Teilzahlungen mit 2 aufeinander folgenden Raten - in Verzug, so kann der Verwender unbeschadet seiner Rechte, dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, daß er bei Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden ablehne. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit mindestens 2 aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder als Kaufmann im Sinne des HGB mit einer Rate 14 Tage in Verzug gerät, er seine Zahlung einstellt oder bei seinem Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist.

2. Zur Sicherung der Kaufpreisansprüche tritt der Kunde im Wege der Globalzession seine sämtlichen Ansprüche aus seinen Geschäftsverbindungen an den Verwender ab. Die Abtretung erfolgt in der Höhe, wie die zuerbringenden Leistungen des Kunden valutieren. Der Verwender ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Abtretung gegenüber den Dritten einzulegen und Forderungen auf eigene Rechnung einzuziehen. Sind die Forderungen des Verwenders getilgt, kann der Verwender keine Rechte aus der Abtretung mehr herleiten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus Geschäftsverbindung bereist bestehenden Kaufpreisleistungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisleistungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen bewegliche Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer - von derzeit 16 % - in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. II Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß II Nr. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Nr. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Nr. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von II Nr. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß II Nr. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35 % der zu sichernden Forderung (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - zur Zeit 16 % -) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Bocholt.
2. Für alle aus dem Vertrag bzw. über seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten - auch für Urkunden, Wechsel- und Scheckprozesse - ist, soweit gesetzlich zulässig, Gerichtsstand das für den Sitz des Verwenders zuständige Amts- oder Landgericht. Der Verwender ist auch berechtigt, den Käufer an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes auch beim Amtsgericht.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen nach dem IGBG. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.

IV. Fortgeltung des Vertrages bei Teilunwirksamkeit

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Sollten diese Bedingungen und die getroffenen weiteren Vereinbarungen eine Lücke aufweisen, so verpflichten sich beide Vertragspartner, diese Lücke durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu füllen.
2. Die Daten der Kunden werden - soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehung erforderlich - gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.